

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. von Hofe (GRÜNE), eingegangen am 14. 11. 1997

Betr.: NaBauskiesung neben einer Altdeponie

In der Weseraue auf dem Gebiet der Gemeinde Thedinghausen/Ueserhütte Ost plant eine Firma auf einer Fläche von 80 ha einen Bodenabbaubetrieb zu errichten und zunächst auf 55 ha Sand und Kies abzubauen. Der Landkreis Verden führt derzeit ein entsprechendes Raumordnungsverfahren durch. Der neue Abbau soll 25 bis 30 Jahre lang im Umfang von 400 000 Tonnen jährlich betrieben werden und bis in eine Tiefe von 14,5 Metern unter Geländeoberkante erfolgen. Der gesamte Bereich liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Weser.

Neben diesem geplanten Abbau existiert dort bereits seit 35 Jahren ein Kiesabbau auf wesentlich kleinerer Fläche.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten NaBabbau liegt die Altdeponie „Werder“. Die Altlast umfaßt ca. 5 ha und grenzt im Süden unmittelbar an den geplanten Abbau an, ragt sogar zum Teil etwa 200 Meter weit in die beantragte Abbaufäche hinein. Ein durch Auskiesung dort bereits entstandener See grenzt schon heute an die Altdeponie. Würde der vorgesehene Bodenabbau tatsächlich im von der Firma gewünschten Umfang erfolgen, so wäre die Altdeponie fast vollständig (zu ca. vier Fünftel) von Baggerseen umschlossen.

Die Altdeponie „Werder“ wurde in den Jahren 1968 bis 1976 betrieben. Die ehemalige Kiesgrube wurde – wie in dieser Zeit üblich – ohne irgendeine Dichtung mit Haus-, Gewerbe- und Industrieabfällen verfüllt. Der Deponiekörper soll ca. 7 Meter mächtig sein. Das Grundwasser steht hier im Mittel ca. 3 Meter unter Geländeoberkante an. Die Altlast liegt somit im Grundwasser.

Nach dem niedersächsischen Altlastenerstbewertungsprogramm ist die Altdeponie „Werder“ als prioritäre Altlast eingestuft worden.

Nicht nur an diesem Standort, sondern praktisch überall, wo NaBauskiesungen an der Weser geplant oder beantragt sind, kommt es zu Nutzungskonflikten, wird in der Bevölkerung und in den örtlichen Gremien heftig um solche Projekte gerungen. Die Belastung von Natur und Landschaft, die Beeinträchtigung von sozialem Umfeld und von Lebensqualität durch den Kiesabbau hat offensichtlich ein Maß erreicht, das heftigen Widerstand in der Bevölkerung hervorruft. Hier müssen für die einzelnen Standorte verträgliche Lösungen gefunden werden. Die Landesregierung ist gefordert, die Grundlagen der Landesplanung so zu verändern, daß der unbedingt notwendige Abbau zur Deckung des Bedarfs an Kiesen und Sanden zwar gesichert ist, diese nicht erneuerbaren Rohstoffe jedoch sparsam eingesetzt werden und der Bodenabbau landesweit über Abbauleitpläne gesteuert wird. Im Falle des geplanten Abbaus in Thedinghausen/Ueserhütte Ost steht das Land in der Verantwortung, den Landkreis Verden bei der Bewertung der möglichen Wechselwirkungen zwischen einem möglichen künftigen NaBabbau und der unmittelbar daneben liegenden Altdeponie zu unterstützen. Diese besondere Situation der Kollision von NaBauskiesung und Altlast ist meines Wissens in Niedersachsen einmalig, stellt einen Präzedenzfall dar, der Landeshandeln erfordert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewerten die zuständigen Landesbehörden eine Naßauskiesung in unmittelbarer Nähe einer Altdeponie in Hinsicht auf eine mögliche Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch austretende Deponieschadstoffe?
2. Welche Auswirkungen für diese oben geschilderte Situation in der Gemeinde Thedinghausen sind im Hochwasserfall zu erwarten?

Ist auszuschließen, daß Deponieschadstoffe bei Hochwasser auf umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen gelangen können, sich dort anreichern und die weitere landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise eingeschränkt oder eingestellt werden muß?
3. Welche Richtlinien und Empfehlungen zur Genehmigung von Naßauskiesungen behandeln und regeln die hier vorliegende Situation? Welchen Inhalt haben sie?
4. Welche Folgenutzung nach Abschluß der Auskiesung hält, so der Bodenabbau hier genehmigungsfähig wäre, die Landesregierung für vertretbar? Wäre bei einer Nachnutzung als Freizeit-, Bade- oder Angelsee eine Gesundheitsgefährdung durch austretende Deponieschadstoffe auszuschließen? Schließen sich die Altdeponie im Kiessee und eine Folgenutzung Naturschutz aus?
5. Welcher besondere Aufwand an Kontroll- und Beobachtungsmaßnahmen bei einer Altdeponie, die fast vollständig von einem Kiessee umschlossen wäre, würde nach Meinung der Landesregierung erforderlich sein? Welche zusätzlichen Kosten gegenüber sonst üblichen Nachsorgemaßnahmen bei Altdeponien würden überschlägig entstehen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21. 11. 1997 – II/721 – 1050)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 109 – 01425/7/4 – 29 –

Hannover, den 27. 12. 1997

Zu 1:

Eine Naßauskiesung in unmittelbarer Nähe einer Altablagerung wird seitens der Landesbehörden grundsätzlich als problematisch angesehen und ist daher in jedem Einzelfall besonders kritisch zu prüfen. Im Grundwasserabstrom der Altablagerung „Werder“ wurden im Jahre 1987 drei Grundwassermeßstellen eingerichtet und seither jährlich beprobt. Die Meßwerte lassen eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie erkennen, eine kritische Belastung liegt jedoch z. Z. nicht vor. Die Untersuchungen werden fortgesetzt, um die Qualität des Grundwassers auch weiterhin kontrollieren zu können.

Die Auswirkungen des geplanten Bodenabbaus auf den Schadstoffaustrag aus der Altablagerung sind vom Antragsteller gutachterlich untersucht worden. Der Gutachter schätzt die Gefahr einer verstärkten Schadstoffmobilisierung durch den geplanten Kiesabbau als eher gering ein. Das Gutachten ist Bestandteil der Unterlagen des noch nicht abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Zur Zeit läuft die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Zu 2:

Unabhängig von dem beabsichtigten Kiesabbau und der vorhandenen Altablagerung führt die Weser im Hochwasserfall zahlreiche Schadstoffe aus dem gesamten Einzugsgebiet mit sich, die sich zum Teil auf den überschwemmten Flächen absetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich im Weserwasser auch deponiebürtige Stoffe befinden. Ihr Ein-

fluß auf eine mögliche Schadstoffanreicherung wird bei der jetzt bekannten Sachlage als vergleichsweise gering eingeschätzt.

Zu 3:

Es gibt keine Empfehlungen oder Richtlinien, die sich speziell mit dem Kiesabbau in der Nähe von Altablagerungen befassen. Da sich die Randbedingungen von Bodenabbau zu Bodenabbau und von Altablagerung zu Altablagerung unterscheiden, bleibt hier nur die Bewertung des Einzelfalls durch die zuständigen Behörden.

Die Untersuchung und Bewertung von Altablagerungen orientiert sich an den Vorgaben des von der Landesregierung herausgegebenen Altlastenhandbuchs. Für die Bewertung der Auswirkungen von Altablagerungen auf das Grundwasser hat die Landesregierung die „Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden“ der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser zur Anwendung empfohlen.

Zu 4:

Über die Folgenutzung, die auch Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, wird im Rahmen des Bodenabbaugenehmigungsverfahrens entschieden. Dabei sind durch die zuständige Behörde alle relevanten Sachverhalte zu berücksichtigen. Eine Einschätzung möglicher Folgenutzungen ist der Landesregierung bei dem jetzigen Verfahrensstand nicht möglich.

Zu 5:

Über den bisherigen Überwachungsrahmen hinaus sind seitens der zuständigen Behörden zur Zeit keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß mit einer eventuellen Bodenabbaugenehmigung zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung verbunden werden. Die hierdurch entstehenden Kosten wären vom Antragsteller zu tragen.

Griefahn